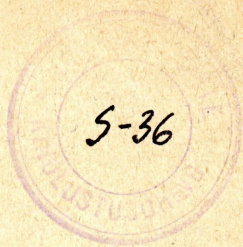


846

Est. A-15299

# **Statut** **der Baltischen Bezirks-Ver-** **sicherungs-Genossenschaft.**



Auf dem Original steht: Bestätige.

Minister des Handels und der Industrie

S. Timaschew.

16. November 1913.

# Statut

der

## Baltischen Bezirks-Versicherungs-Genossenschaft.

### Allgemeines.

§ 1. Auf Grund des Arbeiterversicherungs-Gesetzes (соб. узак. и расп. Прав. 1912 г. ст. 1230) wird in der Stadt Riga für den Baltischen Versicherungsbezirk eine Versicherungs-Genossenschaft unter dem Namen „Baltische Bezirks-Versicherungs-Genossenschaft“ gegründet.

Anmerkung. Zum Baltischen Versicherungsbezirk gehören die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland.

§ 2. Mitglieder der Genossenschaft sind die Besitzer der gewerblichen Unternehmen, welche im Baltischen Versicherungsbezirk belegen sind und nach Mitteilung der Fabriks-, Bergwerks- oder Schifffahrtsinspektion, oder in gegebenen Fällen durch Beschluss des Konseils für Arbeiterversicherung dem Arbeiterversicherungs-Gesetz unterstellt sind; eine Ausnahme bilden die Besitzer genannter Unternehmen, welche lt. Beschluss des Konseils für Arbeiterversicherung einem anderen Versicherungsbezirk oder einer Berufsgenossenschaft zugezählt sind.

Ferner sind Mitglieder der Genossenschaft die Besitzer gewerblicher Unternehmungen, welche, obgleich ausserhalb des Baltischen Versicherungsbezirks belegen, diesem Bezirk durch Verfügen des Konseils für Arbeiterversicherung zugezählt sind.

Anmerkung. Landschaften und Städte zählen als Mitglieder der Genossenschaft in allgemeiner Grundlage mit Ausnahme der Fälle, die im Punkt 3 des Art. 71 des A.-U.-G. vorgesehen sind.

Est. A

§ 3. Alle Personen ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters, welche lt. Dienstvertrag in einem dem Mitgliede der Genossenschaft gehörenden Unternehmen arbeiten oder im Dienste desselben stehen, sind gegen Unfall versichert, soweit diese Personen russische Untertanen sind. Ausgedehnt darf die Versicherung auf ausländische Untertanen nur werden auf Grund besonderen Beschlusses des Ministerrats (Art. 68 d. A.-U.-G.).

§ 4. In allen in diesem Statut vorgesehenen Fällen werden die Angestellten in den Unternehmen den Arbeitern gleichgestellt.

§ 5. Die Versicherung geschieht für Rechnung der Besitzer der Unternehmen.

§ 6. Die Mitglieder der Genossenschaft haften solidarisch für die Verpflichtung der Genossenschaft gemäss § 24 dieses Statuts.

§ 7. Die Genossenschaft kann als solche Vermögensrechte erwerben, darunter Eigentums- und andere Rechte an Immobilien, Verbindlichkeiten eingehen und als Klägerin und Beklagte vor Gericht auftreten.

§ 8. Die Genossenschaft hat das Recht mit anderen Genossenschaften Vereinbarungen zu treffen betr. gegenseitige teilweise oder absolute Rückversicherung ihres Versicherungsrisikos.

In gleicher Weise ist es der Genossenschaft gestattet zwecks Erfüllung der ihr übertragenen Verpflichtungen, andere gegenseitige Vereinbarungen mit anderen Versicherungs-Genossenschaften abzuschliessen, desgleichen zu solchem Zwecke Verbände zu gründen.

Die Grundlagen und Bedingungen solcher Vereinbarungen sowie die Statuten der Verbände werden nach Prüfung im Konseil für Arbeiterversicherung vom Minister für Handel und Industrie bestätigt.

§ 9. Die Genossenschaft hat das Recht eigene Krankenhäuser zu bauen und zu unterhalten, um Unfallverletzte zu verpflegen und deren Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, desgleichen ist es ihr gestattet, zu solchem Zwecke Vereinbarungen mit Besitzern anderer Heilanstalten abzuschliessen.

§ 10. Die Rechte und Pflichten der Genossenschaft bezüglich Versicherung der Arbeiter jedes zu ihrem Bestande gehörenden Unternehmens beginnen an dem Tage, an welchem das Unternehmen zum Bestande der Genossenschaft zugezählt wurde und hören auf an dem Tage, an welchem das Unternehmen aus dem Bestande der Genossenschaft gestrichen ist.

Anmerkung. Bei Gründung der Genossenschaft beginnen die Rechte und Verpflichtungen betreffend die Arbeiterversicherung an dem Tage, an welchem die Genossenschaft ihre Tätigkeit auf diesem Versicherungsgebiet eröffnet.

§ 11. Zum Bestande der Genossenschaft wird ein Unternehmen von dem Tage an hinzugezählt, an welchem entweder der Leiter (Besitzer oder Verwalter) des Unternehmens von der zuständigen Behörde der Fabriks-, der Bergwerks- sowie der Schiffsinspektion davon benachrichtigt wurde, dass das betr. Unternehmen dem Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetze unterstellt ist — oder aber die Mitteilung eintraf, dass der Konseil für Arbeiterversicherung beschlossen hat, dass das Unternehmen genanntem Gesetze untersteht, resp. dem Baltischen Versicherungsbezirk zugezählt und als Mitglied der Genossenschaft aufgegeben wurde.

§ 12. Aus dem Bestande der Genossenschaft scheidet ein Unternehmen an dem Tage aus, an welchem der Genossenschaft von der zuständigen Behörde der Fabriks-, Bergwerks- oder Schiffsinspektion mitgeteilt wird, dass das betr. Unternehmen geschlossen oder von der Unterstellung unter das Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetz befreit worden ist, sei es durch Verfügung der Fabriks-, Bergwerks- und Schiffsinspektion oder auf Anordnung des Konseils für Arbeiterversicherung. Im Falle ein zum Bestande der Genossenschaft gehörendes Unternehmen der Genossenschaft eines anderen Versicherungsbezirkes oder einer Berufsgenossenschaft hinzugezählt wird, wird als Tag des Ausscheidens des betr. Unternehmens aus dem Bestande der Baltischen Bezirks-Versicherungs-Genossenschaft der Tag gerechnet, an dem das betr. Unternehmen einem anderen Versicherungsbezirk oder einer Berufsgenossenschaft zugezählt wurde.

§ 13. Die Genossenschaft ist verpflichtet, eine Liste aller in ihren Bestand aufgenommenen Unternehmen zu führen. Die Eintragung in die Liste, sowie die Streichung aus derselben geschieht nur auf Verfügen der Fabriks-, Bergwerks- und Schifffahrtsinspektion.

§ 14. Die Direktion der Genossenschaft gibt ihren Gliedern ein besonderes Dokument, welches als Bestätigung über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft dient. Form und Inhalt genannten Dokumentes wird von der Generalversammlung der Genossenschaft bestimmt.

§ 15. In einem jeden Unternehmen, welches einer Genossenschaft zugezählt worden ist, ist der Leiter (Besitzer oder Verwalter) verpflichtet, an Stellen, welche den Arbeitern zugänglich sind, Bekanntmachungen aufzuhängen, in welchen der Titel der Genossenschaft, zu welcher das Unternehmen gehört, sowie die genaue Adresse der Direktion der Genossenschaft oder Agentur genannt sind.

§ 16. Die Genossenschaft führt einen Stempel mit ihrem Namen.

## **Übergang eines Unternehmens an einen neuen Besitzer.**

§ 17. Im Falle ein dem Bestande der Genossenschaft zugezähltes Unternehmen an einen anderen Besitzer übergeht, so wird letzterer ein Glied der Genossenschaft von dem Tage an, an welchem das Besitzrecht auf genanntes Unternehmen an ihn überging. Jedoch verbleibt der bisherige Besitzer der Genossenschaft gegenüber verantwortlich für alle Verpflichtungen, welche vor Übergang des Unternehmens an den neuen Besitzer entstanden sind.

§ 18. Die Direktion der Genossenschaft ist von der Übergabe eines Unternehmens an einen neuen Besitzer durch den bisherigen und den neuen Besitzer innerhalb zweier Wochen von der erfolgten Übergabe schriftlich zu benachrichtigen. Als Termin der Übergabe eines Unternehmens an einen neuen Besitzer

gilt der Zeitpunkt, welcher im Vertrag betr. die Übergabe der Besitzrechte angegeben ist, und im Falle ein derartiger Hinweis fehlen sollte, der Tag der in diesem Paragraphen vorgesehenen Benachrichtigung. Im Fall dass die Mitteilung vom alten und neuen Besitzer zu verschiedenen Zeiten gemacht wurde, gilt als Zeitpunkt des Übergangs der Tag, an welchem die erste Mitteilung erfolgte.

## Die Mittel der Genossenschaft.

§ 19. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus:

- 1) einmaligen und jährlichen Versicherungsbeiträgen der Mitglieder;
- 2) Einnahmen vom Vermögen der Genossenschaft;
- 3) Darbringungen;
- 4) Straf- und Pönzahlungen, die von der Direktion auferlegt werden und
- 5) zufälligen Einnahmen.

§ 20. Die Mittel der Genossenschaft werden verwandt:

- 1) zur Bildung des Pensionsfonds;
- 2) zur Bezahlung von Unterstützungen und anderen einmaligen Entschädigungen;
- 3) zur Deckung der Verwaltungskosten der Genossenschaft;
- 4) zur Bildung des Reservekapitals;
- 5) zur Deckung der Ausgaben, welche die Unfallverhütung erforderte und die nötig waren, um die Schwere der Unfallfolgen zu mildern;
- 6) zur Bildung einer Pensionskasse für die Angestellten nach Bestätigung des Statuts wie gehörig;
- 7) zur Bildung anderer Spezialkapitale.

§ 21. Der Betrag des Pensionsfonds muss entsprechen:

- 1) innerhalb der ersten zehn Jahre, gerechnet vom Beginn der Tätigkeit der Genossenschaft — der Summe der jährlichen Pensionsquoten, welche allen vorhandenen Pensionären zukommt, multipliziert mit zehn;

- 2) beginnend mit dem elften Jahre — dem kapitalisierten Wert der allen vorhandenen Pensionären zustehenden Pensionen, wobei dieser Wert nach Tabellen berechnet wird, die vom Konseil für Arbeiterversicherung bestätigt worden sind. Wenn nach Ablauf der ersten zehn Jahre der im Punkte 1 dieses Paragraphen festgestellte Betrag des Pensionsfonds sich kleiner erweist als der kapitalisierte Wert der Pensionen für die vorhandenen Pensionäre, berechnet auf Grund der in diesem Punkt bezeichneten Tabellen, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die fehlende Summe in einer Art, die vom Konseil für Arbeiterversicherung zu bestätigen ist, zuzuzahlen.

Hierbei kann auf Beschluss des Konseils zur Deckung dieses Defizits sowohl das Reservekapital der Genossenschaft verwandt werden, als auch ein Ergänzungsbeitrag auf Grund der solidarischen Haftpflicht (§ 24 dieses Statuts) erhoben werden.

Anmerkung. Die Feststellung der Höhe des Pensionsfonds geschieht jährlich bei Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 22. Alle Ausgaben, die mit der Gründung der Genossenschaft zusammenhängen, müssen nicht später als innerhalb 5 Jahre getilgt werden. Die Höhe und die Art der Tilgung bestimmt die Generalversammlung.

§ 23. Das Reservekapital wird gebildet: 1) aus einem obligatorischen Abzug im Betrage von nicht weniger als 5% der jährlichen Versicherungsbeiträge, die im betreffenden Jahre eingelaufen sind; 2) aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder; 3) aus Straf- und Pönzahlungen; 4) aus den Summen, welche nach Begleichung aller Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft und Abschreibungen der nötigen Summen für den Pensionsfond und andere Spezialkapitalien freibleiben; 5) aus Spenden ohne Spezialbestimmung.

Spenden mit Spezialbestimmung werden gemäss diesen verausgabt.

Wenn der Pensionsfond auf eine Höhe gebracht ist, die dem kapitalisierten Wert aller auszahlenden Pensionen gleichkommt

(p. 2 § 21 des Statuts), so kann die Generalversammlung beschliessen, keine Abzüge mehr zum Reservekapital zu machen, wenn das Reservekapital 10% des Pensionsfonds beträgt.

§ 24. Wenn die Mittel der Genossenschaft sich als ungenügend erweisen zur Deckung der laufenden Ausgaben, zur Bezahlung der Entschädigungssummen, zur Abschreibung für den Pensionsfond und zur Begleichung der übrigen Verbindlichkeiten, so muss die noch nötige Summe dem Reservekapital entnommen werden. Wenn auch das Reservekapital nicht reicht, so wird die fehlende Summe in Grund der solidarischen Haftpflicht auf alle Mitglieder der Genossenschaft mit Bestätigung der Generalversammlung verteilt in Form von Ergänzungszahlungen, proportional den jährlichen Versicherungsbeiträgen für das genannte Operationsjahr.

Diese Ergänzungszahlungen müssen beigetrieben werden innerhalb dreier Monate nach der ordentlichen Generalversammlung, welche den Rechenschaftsbericht für das Jahr durchsah, in dem die in diesem § angeführten ausserordentlichen Verluste stattfanden. Der Konseil für Arbeiterversicherung kann gestatten, dass der Termin für diese Nachzahlungen verlängert wird.

Diese Ergänzungszahlungen, die auf Grundlage der solidarischen Haftpflicht erhoben werden, werden ebenso wie die übrigen Versicherungsbeiträge in Anlehnung an die für die Beibehaltung unstrittiger Forderungen geltenden Bestimmungen beigetrieben. (Art. 99 des A.-U.-G.)

§ 25. Der Pensionsfond der Genossenschaft wird in staatlichen oder von der Regierung garantierten Wertpapieren und Pfandbriefen russischer Agrarbanken, in Obligationen städtischer Kreditvereine und Stadtanleihen angelegt. Der Konseil für Arbeiterversicherung hat anzugeben, welche von den Obligationen städtischer Kreditvereine und städtischer Anleihen zum Ankauf zugelassen werden.

Die übrigen Mittel der Genossenschaft können sowohl in den oben bezeichneten Werten als auch in Depots und auf laufende Rechnung (Giro-Konto) angelegt werden und zwar: bei der Reichsbank, Reichssparkassen und privaten Kreditinstitutionen,

in letzterem Falle nach Anweisung des Ministers für Handel und Industrie nach Übereinkunft mit dem Finanzminister. In derselben Weise werden die Bestimmungen für die Aufbewahrung von Mitteln der Genossenschaften in den Reichssparkassen herausgegeben.

§ 26. Die Wertpapiere des Pensionsfonds werden in der Bilanz der Genossenschaft nach ihrem Kaufpreise angegeben. Die übrigen der Genossenschaft gehörigen Wertpapiere werden in dieser Bilanz nach dem letzten Börsenkurs des Berichtsjahres bewertet, wobei der Gewinn auf ein besonderes Konto zu buchen ist, von welchem auch ein eventueller Verlust bei der Umwertung abgeschrieben wird.

§ 27. Die der Genossenschaft gehörigen Wertpapiere werden der Reichsbank oder Rentei zur Aufbewahrung übergeben.

§ 28. Die Genossenschaft kann mit Genehmigung des Konseils für Arbeiterversicherung und auf Grund von Bestimmungen, die von diesem zu bestätigen sind:

- 1) einen Teil ihrer Kapitalien, darunter auch die des Pensionsfonds, zum Erwerb und Bau verwenden:
  - a) von steinernen Häusern in den Städten des Reiches, wenn auch mit hölzernen Nebengebäuden, welche für die Bedürfnisse der Genossenschaft selbst oder zum Vermieten als Wohnungen und teilweise auch als Kaufläden dienen sollen;
  - b) von Gebäuden, die zu Heilanstalten und Armenhäusern für unfallverletzte Arbeiter dienen sollen;
- 2) ihren Mitgliedern gegen genügende Sicherheit Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen, Schulen, Heilanstalten und anderer für Arbeiter bestimmte Wohlfahrtseinrichtungen, gewähren.

Der Wert der der Genossenschaft gehörigen Immobilien darf ein Fünftel der Kapitalien der Genossenschaft (des Pensionsfonds, des Reserve- und anderer Spezialkapitalien) nicht übersteigen.

Alle der Genossenschaft gehörigen Gebäude müssen gegen Feuer versichert werden und zwar für eine Summe, die nicht

niedriger ist als ihr Bilanzwert, abzüglich des Wertes des Grund und Bodens und des Fundaments.

§ 29. Die Genossenschaft kann mit Genehmigung des Konseils für Arbeiterversicherung innerhalb der im vorhergehenden § 28 aufgestellten Grenzen temporär Anleihen aus dem Pensionsfonds und aus dem Reservekapital der Genossenschaft zum Bau und Einrichtung von Heilanstalten und Asylen für Unfallverletzte aufnehmen.

Der Termin und die Bedingungen für die Tilgung dieser Anleihen werden in jedem einzelnen Falle vom Konseil für Arbeiterversicherung bestimmt.

## **Berechnung der Versicherungsbeiträge und Bezahlung derselben.**

§ 30. Die Mitglieder der Genossenschaft zahlen folgende Beiträge: einmalige beim Eintritt in die Genossenschaft und jährliche. Die Höhe derselben wird von der Direktion bestimmt auf Basis der Grundlagen zur Berechnung der Beiträge, welche von der Generalversammlung genehmigt und vom Minister des Handels und der Industrie zu bestätigen sind (Art. 89–93 d. A.-U.-G.). Die in diesem Paragraphen genannten Grundlagen zur Berechnung der Beiträge werden weiterhin Gefahrenklassentarif genannt. Derselbe wird auf Wunsch den Mitgliedern der Genossenschaft mitgeteilt.

Anmerkung: Die Beiträge für Personen, welche in den Unternehmen von einem Podrjadschik angestellt sind, werden vom Besitzer des Unternehmens gezahlt. Die Summen müssen vom Podrjadschik dem Besitzer zurückerstattet werden und können von letzterem von der dem Podrjadschik zukommenden Zahlung einbehalten werden.

§ 31. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet der Direktion innerhalb zweier Wochen schriftlich Mitteilung zu machen über alle Veränderungen im Unternehmen, welche die Überführung des Unternehmens in eine andere Gefahrenklasse involvieren könnten. Bei der Frage, ob und in welchem Falle

ein Mitglied eine Mitteilung zu machen hat, hat dasselbe sich nach den Tarifregeln zu richten. In zweifelhaften Fällen müssen sich die Mitglieder an die Direktion wenden.

§ 32. Jedes Mitglied der Genossenschaft kann bei der Generalversammlung über die Direktion der Genossenschaft anlässlich unrichtiger Anwendung des Gefahrenklassentarifs Klage führen, insoweit das dem Kläger gehörige Unternehmen in Frage kommt. Solche Beschwerden müssen innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tage der Bekanntgebung des Beschlusses der Direktion eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde inhibiert nicht die Beitreibung der berechneten Prämien.

§ 33. Über die Beschlüsse der Generalversammlung, welche sich darauf beziehen, dass die Direktion das dem Kläger gehörende Unternehmen nicht der entsprechenden Gefahrenklasse zugezählt hat, kann innerhalb zweier Monate beim Konseil für Arbeiterversicherung Beschwerde geführt werden. Die Entscheidungen des Konseils über diese Beschwerden sind endgültig.

§ 34. Der Versicherungsbeitrag wird von der Summe erhoben, welche während der Dauer der Versicherung allen der Versicherung unterstehenden Personen als Vergütung ihrer Arbeitsleistung gezahlt worden ist: Zahlung für Stückarbeit, für Überstunden und Tageslohn, Gagen, Anteil am Gewinn usw., sowie Naturallieferungen an Zahlungsstatt. Bei Personen, deren jährliches Einkommen mehr als 1500 Rbl. beträgt, wird nur diese Summe in Betracht gezogen. Falls sich unter den Versicherten Personen befinden, welche keinen Arbeitslohn erhalten oder deren Lohn weniger beträgt als der mittlere Tageslohn eines Schwarzarbeiters (Art. 34 des A.-U.-G.), wird der Beitrag für die Versicherung dieser Personen berechnet nach dem mittleren Tageslohn eines Schwarzarbeiters. Naturallieferung und freies Quartier wird berechnet nach ihrem faktischen Wert, der von der Arbeiterversicherungs-Behörde gemäss Art. 32 des A.-U.-G. festzustellen ist. Der Wert der Materialien und Instrumente, falls solche gemäss den Anstellungsbedingungen für Rechnung des Arbeiters gehen, werden von der Lohnsumme, die der Arbeiter erhielt, abgezogen.

Anmerkung. Entsprechend dem Gefahrenklassentarif können für einzelne Teile des Betriebes und Arbeitergruppen verschiedene Gefahrenkoeffizienten erhoben werden.

§ 35. Die Anzahlung der Versicherungsbeiträge auf Grund der vorläufig anzunehmenden Jahreslohnsumme wird im Januar bei der Direktion der Genossenschaft oder dem örtlichen Bevollmächtigten derselben für ein Jahr vorausbezahlt. Mitglieder, welche im Laufe des Jahres erst eintreten, zahlen den vorläufigen Versicherungsbeitrag nur für den nachbleibenden Teil des Jahres und zwar innerhalb eines Monats vom Tage des Eintritts. Im allgemeinen soll für die Höhe des vorläufig anzunehmenden Versicherungsbeitrages die Summe gelten, welche den der Versicherung unterstehenden Personen im Laufe des verflossenen Jahres gezahlt worden ist (§ 34). Bei der Eröffnung der Genossenschaft, wie auch in den Fällen, wo ein neues Mitglied der Genossenschaft beitrifft, wird die Höhe des vorläufigen Versicherungsbeitrages von der Direktion der Genossenschaft bestimmt. Letztere hat sich in diesem Falle zu richten, sowohl nach den Daten, welche ihr vom Besitzer des Unternehmens gegeben werden, als auch nach anderen, die ihr zur Verfügung stehen, auch wenn diese nur annähernde Angaben über die Gesamtlohnsumme der im gegebenen Unternehmen versicherten Personen darstellen. (Art. 101 A.-U.-G.)

Für Unternehmen, die neu eröffnet werden, wird der vorläufige Versicherungsbeitrag auf Grund annähernder Daten über die Jahreslohnsumme in solchen Unternehmungen erhoben.

Anmerkung. Die Generalversammlung hat das Recht die Direktion zu bevollmächtigen, für Unternehmungen, welche nach Art ihres Betriebes nur einen Teil des Jahres arbeiten, einen besonderen Termin für den vorläufigen Versicherungsbeitrag festzusetzen.

§ 36. Nach Abschluss des Jahres und nachdem die Gesamtlohnsumme (§ 34) festgestellt, findet die endgültige Abrechnung für das verflossene Jahr statt. Wenn es sich erweist, dass der vorläufige Versicherungsbeitrag (§ 35) bei der endgültigen Abrechnung kleiner ist, als der zu zahlende Versicherungsbeitrag,

so ist das Mitglied verpflichtet, innerhalb Monatsfrist nach Empfang der Mitteilung hierüber, der Direktion die fehlende Summe nachzuzahlen. Wenn es sich aber bei der Schlussabrechnung erweist, dass der vorläufige Versicherungsbeitrag grösser war als der zu zahlende, so wird die zu viel gezahlte Summe entweder bei der Anzahlung für das nächste Jahr verrechnet oder dem Mitgliede zurückgezahlt.

§ 37. Wenn aus der Mitteilung des Mitgliedes der Genossenschaft oder aus anderen der Direktion zur Verfügung stehenden Daten hervorgeht, dass im Unternehmen Veränderungen eingetreten waren, die eine Überführung in eine andere Gefahrenklasse mit einem höheren Gefahrenkoeffizienten notwendig gemacht hätten, so wird der Betrag, um welchen sich der Versicherungsbeitrag vom Tage genannter Veränderungen erhöht hätte, bei der endgültigen Abrechnung (§ 36) in Betracht gezogen und vom Besitzer auf allgemeiner Grundlage beigetrieben.

Wenn infolge von Veränderungen im Unternehmen der Versicherungsbeitrag hätte erniedrigt werden müssen, so hat der Besitzer kein Recht, die unnötig zu viel erhobenen Versicherungsbeiträge zurückzuverlangen für die Zeit, welche einer solchen Mitteilung vorhergeht.

§ 38. Einmalige Beiträge, falls solche überhaupt von der Generalversammlung festgesetzt werden, werden von jedem Mitglied erhoben, bei Zuzählung seines Unternehmens zum Bestande der Genossenschaft, desgleichen von früheren Gliedern der Genossenschaft, falls sie ein Unternehmen erwerben, das bis dahin noch nicht der Genossenschaft zugezählt war. Die Bestimmung über den Termin und die Art, wie solche einmalige Beiträge zu zahlen sind, ist der Generalversammlung anheimgestellt.

§ 39. Wenn es sich in der Zukunft erweisen sollte, dass die Versicherungsbeiträge auf Grund unrichtiger Daten über die Lohnsummen oder infolge nicht richtiger Klassifizierung des Unternehmens gezahlt wurden, so kann die Direktion beschliessen, vom Mitglied die ganze, zu wenig gezahlte Summe beizutreiben, oder, im anderen Falle, dem Mitglied den zuviel gezahlten Betrag zurückzuzahlen.

§ 40. Die Generalversammlung hat das Recht zum Besten der Genossenschaft eine Pön für nicht rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge festzustellen. Diese Pön darf nicht mehr als 1% im Monat betragen und wird von der Direktion verhängt.

§ 41. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, der Genossenschaft alle zur Berechnung der Versicherungsbeiträge nötigen Daten mitzuteilen. Form und Termine dieser Mitteilungen werden von der Generalversammlung festgesetzt. Wenn die in diesem Paragraphen erwähnten Daten zum festgesetzten Termin nicht eingereicht werden, so hat die Direktion das Recht, bis zu Erhalt solcher, die Höhe der Versicherungsbeiträge zu bestimmen auf Grund derjenigen Daten, die ihr zur Verfügung stehen.

§ 42. Die Direktion hat das Recht, jederzeit durch ihre Bevollmächtigten die für die Berechnung der Versicherungsbeiträge notwendigen Daten nach den Originaldokumenten und Büchern zu prüfen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den betreffenden Bevollmächtigten zur Besichtigung des Unternehmens zuzulassen.

Die Generalversammlung der Genossenschaft hat das Recht, obligatorische Bestimmungen herauszugeben betreffend Form und Führung von Lohnbüchern und Lohnlisten, die die Glieder der Genossenschaft als Grundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge zu führen haben.

§ 43. Die Generalversammlung hat das Recht, Strafen festzusetzen für Nichterfüllung der im § 31, 41 und 42 den Mitgliedern auferlegten Verpflichtungen. Die Höhe dieser Strafen darf 300 Rbl. für jeden einzelnen Fall nicht überschreiten. Die Strafen werden von der Direktion verhängt.

§ 44. Die Beitreibung der fälligen Versicherungsprämien, der Strafen und Pönzahlungen von Mitgliedern der Versicherungs-Genossenschaft geschieht auf Beschluss der Genossenschaftsdirektion durch die örtliche Polizei. Nach Empfang des betreffenden Verfügens fordert die Polizei den Schuldner auf, die schuldige Summe binnen Monatsfrist zu bezahlen. Wenn im Laufe dieser Frist diese Summen nicht bezahlt worden sind, so unter-

liegt das dem Schuldner gehörige Vermögen der sofortigen Beschlagnahme und meistbietlichen Versteigerung zur Deckung dieser Summen, in Anlehnung an die für die Beitreibung unstrittiger Kronsforderungen geltenden Bestimmungen (Св. Зак., т. XVI, ч. 2, Пол. Взыск. Безспор., изд. 1910 г., ст. 2).

## **Meldung der Unfälle und Auszahlung der Entschädigungen.**

§ 45. Über jeden Unglücksfall muss der Leiter (Besitzer oder Verwalter) des Unternehmens unverzüglich dem nächsten Polizeiorgan, wie auch der Direktion der Genossenschaft oder deren Bevollmächtigten Mitteilung machen. Die Form der Anzeige für die Genossenschaft, Termin und Art ihrer Zustellung hat die Direktion der Genossenschaft zu bestimmen.

§ 46. In jedem Unternehmen, das zum Bestande der Genossenschaft gehört, müssen an für die Arbeiter sichtbarer Stelle Plakate darüber aufgehängt werden, dass der Unfallverletzte verpflichtet ist, falls sein Gesundheitszustand ihn nicht daran hindert, dem Betriebsleiter unverzüglich den stattgehabten Unfall zu melden.

§ 47. Über jeden Leiter eines Unternehmens kann für jeden Fall, in welchem er der Genossenschaft oder deren Bevollmächtigten innerhalb der festgesetzten Frist einen Unfall nicht gemeldet hat (§ 45), auf Beschluss der Direktion eine Strafe bis 100 Rbl. verhängt werden.

§ 48. Der Leiter (Besitzer oder Verwalter) eines Unternehmens ist verpflichtet, dem Bevollmächtigten der Genossenschaft, der zur Untersuchung eines Unglücksfalls abkommandiert wurde, jegliche Unterstützung zuteil werden zu lassen.

§ 49. Der Leiter (Besitzer oder Verwalter) eines Unternehmens ist verpflichtet auf Antrag der Genossenschaft ihr im Laufe einer Woche alle in seinem Besitz befindlichen Daten zukommen zu lassen, welche nötig sind, um die Höhe der Entschädigung für den Verletzten als auch für die Glieder seiner Familie festzustellen.

§ 50. Nach Erhalt einer Entschädigungsforderung (Art. 46 A.-U.-G.) und aller notwendigen Daten und Dokumente fällt die Direktion der Genossenschaft sogleich, jedoch nicht später als in Monatsfrist, ihre Entscheidung in gegebener Sache auf Grund des Arbeiter-Unfall-Gesetzes. Der Entscheid der Direktion über den Zuspruch einer Entschädigung oder ihren Abweis teilt sie den Petenten schriftlich motiviert mit. In der Mitteilung muss auch enthalten sein Art und Termine der Berufung.

Anmerkung: Mit der Zuerkennung einer Versicherungsentschädigung kann die Direktion ein oder mehrere ihrer Glieder, eine Subdirektion oder auch andere Personen betrauen.

§ 51. Die Termine zur Auszahlung von Pensionen werden nach Übereinkunft der Parteien festgesetzt; falls diese sich nicht einigen, erfolgt die Auszahlung für je einen Monat voraus.

Die Unterstützungen werden für jede verflossene Woche gezahlt. Die Auszahlung der Unterstützungen kann' durch die Krankenkassen oder durch den Besitzer des Unternehmens, nach Übereinkunft der Genossenschaft mit diesem, erfolgen.

## **Massnahmen zur Unfallverhütung.**

§ 52. Die Generalversammlung hat das Recht, zur Verhütung von Unfällen für die Genossenschaftsmitglieder obligatorische Bestimmungen über Vorsichtsmassnahmen bei den Arbeiten zu erlassen, doch dürfen diese nicht im Widerspruch stehen zu den bestehenden Gesetzen und den zur Erläuterung dieser Gesetze erlassenen Regeln. Für Nichterfüllung solcher Bestimmungen kann die Generalversammlung besondere Strafen zugunsten der Genossenschaft festsetzen. Diese Strafen werden von der Direktion im Betrage von nicht mehr als einhundert Rubel für jede Nichterfüllung verhängt. Die Direktion hat über die Erfüllung der obligatorischen Bestimmungen durch Bevollmächtigte zu wachen. Die Besitzer der Unternehmen sind verpflichtet, diesen Personen zwecks Besichtigung ihrer Betriebe Zutritt zum Betriebe zu gewähren.

Bei der Durchberatung der obligatorischen Bestimmungen können zur Generalversammlung, jedoch nur mit beratender Stimme, die zum Bestande der livländischen Arbeiterversicherungs-Behörde gehörigen Krankenkassenmitglieder aufgefordert werden.

§ 53. Die im Art. 52 erwähnten obligatorischen Unfallverhütungs-Vorschriften können sowohl allgemeine als auch spezielle für einzelne Rayons und einzelne Industriezweige sein.

§ 54. Die von der Generalversammlung bestätigten obligatorischen Unfallverhütungs-Vorschriften werden dem Conseil für Arbeiterversicherung und den älteren Fabriksinspektoren derjenigen Gouvernements, die zum Versicherungsbezirk gehören, zur Kenntnisnahme vorgestellt.

§ 55. Die Direktion der Genossenschaft wacht durch ihre Glieder oder besonders dazu bevollmächtigten Personen darüber, dass diese Bestimmungen (§ 52) auch ausgeführt werden.

Die Durchführung der Unfallverhütung wird durch von der Generalversammlung zu bestätigende Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 56. Die Generalversammlung der Genossenschaft kann Regeln über Gewährung von Prämien für Rettung bei Unfällen, für Erfindungen und Vervollkommnungen, welche solche Unfälle verhüten, feststellen.

## **Die Verwaltung der Genossenschaft.**

§ 57. Die Geschäfte der Genossenschaft werden geführt von:

- 1) der Generalversammlung;
- 2) der Direktion;
- 3) der Revisionskommission.

§ 58. Der Generalversammlung können alle die Genossenschaft betreffenden Fragen vorgelegt werden, zu ihrer Kompetenz aber gehört unbedingt:

- a) Wahl der Glieder der Direktion, der Revisionskommission und Kandidaten für dieselben, desgleichen auch die Bestimmung des Gehaltes derselben;
- b) Prüfung und Bestätigung des Jahresberichtes der Direktion für das verflossene Jahr, sowie des Budgets des laufenden Jahres;

- c) Festsetzung des Gefahrenklassen-Tarifs, sowie Bestimmung über Termin und Art der Erhebung einmaliger Beiträge;
- d) Beschlüsse über die Erhebung von Ergänzungszahlungen auf Grund der solidarischen Haftpflicht;
- e) Entlassung von Personen, welche zu ihren Ämtern von der Generalversammlung gewählt wurden, vor Ablauf der Wahlperiode;
- f) Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung des Statuts;
- g) Prüfung der Klagen über die Direktion;
- h) Herausgabe von Vorschriften, nach denen für die Rettung Verunglückter, für Erfindungen und Vervollkommnungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung Prämien gezahlt werden können;
- i) Beschlussfassung betr. die zu ersetzenden für Organisationszwecke verausgabten Summen;
- k) Bestätigung der obligatorischen Unfallverhütungs-Vorschriften sowie deren Ausführungs-Bestimmungen;
- l) Feststellung der Strafen und Pönen, die von der Direktion lt. Statut über die Mitglieder verhängt werden können;
- m) Beschlussfassung über Erwerb, Verpfändung, Kauf und Verkauf von unbeweglichem Vermögen;
- n) Beschlussfassung über den Bau von Heilanstalten und Asylen für unfallverletzte Arbeiter und das zeitweise leihweise Entnehmen von Summen aus dem Reservekapital und dem Pensionsfonds zwecks Errichtung und Ausstattung solcher Heilanstalten und Asyle;
- o) Bewilligung von Darlehen an Mitglieder unter genügender Sicherstellung zum Zweck des Baues von Arbeiterwohnhäusern, Schulen, Heilanstalten und anderer der Arbeiterwohlfaht dienenden Einrichtungen;
- p) Beschlussfassung über Rückversicherungs-Verträge und Bildung von Verbänden mit anderen Genossenschaften (§ 8 des Statuts);
- q) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit Besitzern von Heilanstalten bezüglich Heilung unfallverletzter Versicherter;

- r) Beschlussfassung über das Projekt des Statuts der Pensionskasse der Angestellten der Genossenschaft, und Vorstellung desselben zur Bestätigung wohin gehörig;
- s) Wahl der Glieder einer Tarifkommission und Festsetzung ihrer Vollmachten;
- t) Einrichtung von Subdirektionen;
- u) Bestätigung von Instruktionen für die Revisionskommission, Direktion, Subdirektion und Agenturen;
- v) Durchsicht der Fragen, welche die Änderung des Statuts der Genossenschaft betreffen und hervorgerufen sind durch den Übergang der Unternehmen von einer Genossenschaft in die andere, desgleichen auch solcher Fragen, welche die Schliessung und Liquidation der Genossenschaft betreffen.

§ 59. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht an der Generalversammlung und an den Beschlüssen derselben teilzunehmen.

Die Beamten des Ministeriums für Handel und Industrie, welche zur Teilnahme an der Generalversammlung abkommandiert sind, können derselben ihre Erklärung abgeben.

Anmerkung: Landschaften und Städte, Gesellschaften und Genossenschaften können an der Generalversammlung durch ihre Rechtsvertreter teilnehmen; auf derselben Grundlage nehmen an der Generalversammlung teil Konkursverwaltungen und Administrationen als Rechtsvertreter der Besitzer der Unternehmen, desgleichen Vormünder und Kuratoren für Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen. Mitbesitzer eines Unternehmens können an der Generalversammlung teilnehmen durch einen von ihnen gewählten Bevollmächtigten. Sowohl die Mitglieder der Genossenschaft als auch obengenannte Vertreter derselben können, wenn sie nicht die Möglichkeit haben an der Generalversammlung persönlich teilzunehmen, ihr Stimmrecht anderen Personen übertragen; keine Person darf jedoch mehr als zwei Vollmachten haben.

Die Vollmachten für die Abgabe der Stimmen werden in Briefform gegeben und müssen der Direk-

tion noch vor der Generalversammlung vorgezeigt werden.

§ 60. Es gibt ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in Riga im Laufe des ersten Semesters statt und dient zur Durchsicht und Bestätigung der Abrechnung für das verflossene Jahr sowie des Budgets für das laufende Jahr, der Wahl von Direktionsgliedern und deren Kandidaten und Gliedern der Revisionskommission. In diesen Versammlungen werden auch alle diejenigen Fragen geprüft und entschieden, welche der Generalversammlung von der Direktion vorgelegt worden sind.

Die ausserordentlichen Generalversammlungen werden von der Direktion nach eigenem Ermessen zusammenberufen, sowie auf Wunsch der Revisionskommission oder von mindestens 30 Gliedern der Genossenschaft. Diesem Wunsche muss zudem innerhalb eines Monats nach Verlautbarung desselben nachgegeben werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann ausserdem noch durch den Minister für Handel und Industrie zusammenberufen werden zu dem von ihm bestimmten Termin.

§ 61. Die Einberufung einer Generalversammlung wird den Mitgliedern von der Direktion durch eine Publikation nicht später als drei Wochen vor dem anberaumten Termin bekannt gegeben. Unabhängig hiervon werden den Mitgliedern Einladungen zur stattfindenden Generalversammlung zugesandt und zwar unter der bei der Direktion befindlichen Adresse. Diese Einladungen müssen enthalten: 1) Tag und Stunde, zu welcher die Generalversammlung einberufen wird, 2) das Lokal, in welchem sie stattfindet und 3) die Tagesordnung.

Gleichzeitig mit der Publikation über Einberufung einer Generalversammlung macht die Direktion über jede Generalversammlung dem Chef der örtlichen Polizei schriftlich Mitteilung, unter Angabe der Tagesordnung und Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung.

Anmerkung: Die Publikationen, zu welchen die Genossenschaft verpflichtet ist, werden in den Gouvernementszeitungen derjenigen Gouvernements, die zum Ver-

sicherungsbezirk gehören, veröffentlicht, desgleichen in Tagesblättern nach Wahl der Direktion.

§ 62. In der Generalversammlung können nur die Fragen entschieden werden, welche in den Publikationen und Einladungen zu der Generalversammlung enthalten waren.

§ 63. Das Glied der Genossenschaft, welches der Generalversammlung irgend einen Vorschlag zu unterbreiten wünscht, ist verpflichtet einen motivierten schriftlichen Antrag mindestens einen Monat vor der Versammlung der Direktion einzusenden.

Eine Eingabe, welche rechtzeitig eingereicht wurde und wenigstens von 30 Mitgliedern unterschrieben ist, muss mit einem Gutachten der Direktion der Generalversammlung unterbreitet werden. Wenn ein Antrag von weniger Mitgliedern unterschrieben ist, so hängt es vom Ermessen der Direktion ab, denselben der Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 64. Die Generalversammlung gilt als beschlussfähig zur Entscheidung aller Fragen, ausser den unten in diesem § angeführten, wenn die Zahl der erschienenen Mitglieder nicht weniger als ein Zehntel der gesamten Stimmzahl repräsentiert. Zur Entscheidung von Fragen über:

- a) die Ergänzung und Abänderung des Statuts;
- b) die leihweise Inanspruchnahme des Pensionsfonds und des Reservekapitals zu Zwecken die im § 58 p. *n* und *o* des Statutes angegeben sind;
- c) die Entlassung von Wahlbeamten vor Ablauf ihrer Wahlperiode, ist die Anwesenheit von Mitgliedern notwendig, welche wenigstens  $\frac{1}{5}$  der Gesamtstimmzahl repräsentieren.

§ 65. Falls die Generalversammlung wegen ungenügender Beteiligung der Mitglieder (§ 64) nicht zustande kommt oder falls bei der Durchsicht der Fragen, für deren Entscheidung die Anwesenheit von  $\frac{1}{5}$  aller Stimmen erforderlich ist, diese Stimmenanzahl nicht vertreten ist, so muss innerhalb zweier Wochen nach der ersten Generalversammlung in der unter § 61 genannten Ordnung eine zweite einberufen werden, welche als beschlussfähig und deren Entscheid als abschliessend gilt, unabhängig von

der Zahl der anwesenden Glieder und deren Stimmenzahl — wovon die Direktion jedoch schon in der Einladung zur Generalversammlung die Mitglieder in Kenntnis setzen muss. Auf dieser zweiten Generalversammlung können nur solche Fragen entschieden werden, welche dem Entscheid der nicht zustande gekommenen ersten Versammlung unterbreitet gewesen waren.

§ 66. Die Generalversammlung wird vom Präses der Direktion oder dessen Stellvertreter eröffnet und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Generalversammlung kann mehrere Tage hindurch tagen, wobei die Zeit der Sitzungen von ihr selbst festgesetzt wird.

§ 67. Vor Eröffnung der Generalversammlung prüft die Direktion oder eine hierzu von ihr bevollmächtigte Person das Recht der Erschienenen, an der Generalversammlung teilzunehmen durch Einsichtnahme in die Dokumente, welche im § 14 des Statuts vorgesehen sind, ferner der Vollmachten und dergl., wobei, im Falle  $\frac{1}{20}$  der anwesenden Mitglieder es wünscht, die Prüfung der Vollmachten in der Versammlung selbst geschehen kann und zwar durch drei aus ihrer Mitte gewählte Glieder, von denen wenigstens einer aus der Zahl derjenigen Mitglieder zu wählen ist, welche die Prüfung der Liste der zur Generalversammlung Erschienenen verlangte.

§ 68. Jedes Mitglied der Genossenschaft, bei dem die Zahl der versicherten Arbeiter 220 nicht übersteigt, hat in der Generalversammlung eine Stimme, bei 221—420 versicherten Arbeitern — zwei Stimmen, bei 421—620 — drei Stimmen u. s. w., so dass je 200 mehr versicherte Arbeiter je eine Stimme geben, wobei jedoch kein Mitglied mehr als fünf Stimmen persönlich (ausser zwei Vollmachten) haben darf.

Die Glieder der Direktion haben kein Stimmrecht in Fragen, lt. welchen sie zur Verantwortung gezogen oder ihnen Decharge erteilt werden soll, desgleichen bei Fragen der Amtsentsetzung und bei Bestätigung des von ihnen unterschriebenen Jahresberichtes.

Anmerkung: Bevor die Genossenschaft ihre Tätigkeit eröffnet hat (Anmerkung zu § 10 des Statuts), wird die

Stimmenanzahl bestimmt in Anlehnung an den § 68 des Statuts nach der Zahl der Arbeiter, welche der Versicherung in der Genossenschaft unterliegen.

§ 69. Die der Generalversammlung vorgelegten Fragen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder entschieden mit Ausnahme der unter § 64 besonders angeführten Fragen. Zum Inkrafttreten der in diesen Fragen getroffenen Anordnungen ist eine Stimmenmehrheit von nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Glieder erforderlich.

Bei Fragen, die durch einfache Majorität entschieden werden, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen entscheidet die absolute Majorität der Stimmen, kommt keine solche zustande, so findet in derselben Versammlung eine Ergänzungswahl statt, bei der als gewählt derjenige zu betrachten ist, welcher die relativ meisten Stimmen erhielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 70. Bei der Generalversammlung ist verdeckte Abstimmung erforderlich bei allen Wahlen, ebenso bei Beschlüssen über alle Fragen, welche sich auf Verantwortlichkeit der Glieder der Direktion und Revisionskommission und deren Amtsentzung beziehen; desgleichen, wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder solches verlangt. In allen übrigen Fällen wird die Art der Abstimmung von der Generalversammlung selbst bestimmt.

§ 71. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokollarisch niedergelegt. Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Leiter der Versammlung, von allen anwesenden Gliedern der Direktion und von zum mindesten drei Gliedern der Genossenschaft unterschrieben, diese letzteren werden von der Generalversammlung gewählt.

Bei den Beschlüssen der Generalversammlung muss die Stimmenzahl, mit der die Beschlüsse gefasst wurden, desgleichen auch abgegebene Separatvota, vermerkt werden.

§ 72. Beschlüsse der Generalversammlung über Änderung und Ergänzung des Statuts der Genossenschaft, treten erst in

Kraft nach Bestätigung, wie solche vorgesehen im Art. 107 des A.-U.-G. betr. die Bestätigung der Statuten der Versicherungsgenossenschaften.

§ 73. Die Beschlüsse der Generalversammlung über den Erwerb von Immobilien sowie solche in allen den Fällen, in welchen, zufolge Gesetz und diesem Statut, die Bestätigung des Konseils für Arbeiterversicherung erforderlich ist, dürfen nicht früher in Kraft treten, als bis die Bestätigung des Konseils erfolgt ist.

§ 74. Die Geschäftsführung liegt der Direktion ob, welche die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft überall und in allen Angelegenheiten unter Beobachtung gegebenen Falles der Regeln des Artikel 27 der Zivil-Prozessordnung (Св. зак. Т. XVI ч. I. изд. 1892) ist.

In Sonderheit gehört zu den Obliegenheiten der Direktion:

- a) die Führung des Verzeichnisses der Mitglieder der Genossenschaft;
- b) Anstellung und Entlassung der Angestellten der Genossenschaft, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten; Erteilung der erforderlichen Instruktionen und Vollmachten und Bestimmung ihrer Gagen innerhalb der Grenzen des von der Generalversammlung festgestellten Budgets;
- c) die Anlage und Aufbewahrung der der Genossenschaft gehörigen Geldmittel und Vermögensobjekte;
- d) die Bevollmächtigung von Anwälten zur Führung von Gerichtssachen;
- e) das Feststellen der Regeln für die Geschäftsführung, Buchführung und Abrechnung der Genossenschaft, die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Führung der Bücher und über die Unversehrtheit der den Angestellten anvertrauten Bücher, Gelder und Dokumente;
- f) Festsetzung der Versicherungsbeiträge auf Grund des bestätigten Gefahrenklassentarifs;
- g) darüber zu wachen, dass die Mitglieder rechtzeitig die Lohnaufgaben einreichen und dieselben zu prüfen;
- h) darüber zu wachen, dass die Prämien und andere Zahlungen richtig einlaufen;

- i) die Auszahlung der Entschädigungen an Unfallverletzte und die Angehörigen Verstorbener;
- k) das Verhängen und Erlassen der im Statut vorgesehenen Strafen und Pönzahlungen;
- l) mit Einwilligung der Generalversammlung Rückversicherungsverträge einzugehen und abzuschliessen und Verbände zu bilden (§ 8 des Statuts);
- m) Anstellung der Beamten der Direktion, der Subdirektionen und der Agenturen und der Bevollmächtigten, sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der Subdirektionen, Vertretungen und Agenturen der Genossenschaft, Revision deren Kassen, Geschäftsführung und Abrechnung;
- n) Kassenrevisionen;
- o) Ausarbeitung des Jahresberichtes und des Budgets;
- p) die Einberufung der Generalversammlung und die Aufstellung einer Liste der erschienenen Mitglieder mit Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl;
- q) die Vorbereitung aller Fragen für die Generalversammlung;
- r) Anordnung über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- s) die Kontrolle an Ort und Stelle durch eine besonders dazu bevollmächtigte Person, ob das betreffende Unternehmen richtig tarifiert ist; desgleichen die Kontrolle an Ort und Stelle auf Grund von Originalbüchern und Rechnungen der Lohnsummen, welche die Grundlage zur Prämienberechnung bilden;
- t) die Ausarbeitung von Massnahmen zum Schutze der Arbeiter und Angestellten gegen Unfälle und deren Ausführungsbestimmungen;
- u) durch besonders dazu bevollmächtigte Personen darüber zu wachen, dass die obligatorischen Unfallverhütungsvorschriften zur Durchführung gelangen;
- v) die Bildung von Spezialkommissionen;
- w) die Erfüllung der Verpflichtungen, welche im Statut besonders vorgesehen sind oder sich aus dem Wesen des Statutes ergeben.

§ 75. Die Direktion der Genossenschaft hat ihren Sitz in Riga und besteht aus 5 Gliedern, welche auf 3 Jahre von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden. Wenn nötig, kann die Zahl der Direktionsglieder durch Beschluss der Generalversammlung bis auf 9 Glieder vergrössert werden.

§ 76. Glieder der Direktion können nicht sein: Personen: 1) die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben; 2) die vom Gericht zu Strafen verurteilt wurden, welche den Verlust oder die Einschränkung der Standesrechte oder Entfernung vom Amte nach sich ziehen, wie auch solche, welche wegen Diebstahl, Gaunerei, Aneignung oder Vergeudung anvertrauten Eigentums, Hehlerei, Ankauf oder Beleihung wissentlich gestohlenen oder durch Betrug erlangten Gutes, oder wegen Wuchers verurteilt wurden, selbst dann nicht, wenn diese Personen nach erfolgter Verurteilung von der Strafe befreit wurden infolge Verjährung, Vergleich oder infolge eines Allergnädigsten Manifestes oder eines besonderen Allerhöchsten Befehles; 3) Personen, die durch richterliches Urteil vom Amte entfernt wurden auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Remotion, auch wenn sie von dieser Strafe wegen Verjährung, infolge eines Allergnädigsten Manifestes oder eines besonderen Allerhöchsten Befehles befreit wurden; 4) Personen, die in Untersuchung oder unter Gericht stehen wegen verbrecherischer Handlungen, wie solche im Punkt 2 angegeben sind, oder welche eine Amtsentsetzung nach sich ziehen; 5) Personen, die für insolvent erklärt sind, bis zur Feststellung des Charakters der Insolvenz, und von den Personen, bei denen die Verhandlungen hierüber zum Abschluss gelangt sind, alle Insolventen ausser den Unverschuldeten; 6) Personen, welchen die geistliche Würde beziehungsweise das geistliche Amt wegen Lasterhaftigkeit genommen wurde; 7) Personen, die wegen Entziehung von der Wehrpflicht verurteilt worden sind.

§ 77. Die Stellung eines Gliedes der Direktion ist unvereinbar mit derjenigen eines Gliedes der Revisionskommission.

§ 78. Als Ersatzmänner der Direktionsglieder, welche vor Ablauf des Wahlmandats ausscheiden, oder zeitweilig verhindert sind ihre Obliegenheiten zu erfüllen, wählt die Generalversammlung

auf derselben Grundlage wie die Glieder der Direktion drei Direktorkandidaten. Die Zahl der Direktorkandidaten kann auf Beschluss der Generalversammlung erhöht werden [bis auf sechs].

§ 79. Die Glieder der Direktion und die Kandidaten haben ihre Obliegenheiten, auch wenn der Termin, bis zu welchem sie gewählt, überschritten ist, bis zu den Neuwahlen zu erfüllen. Die Austretenden sind wiederwählbar.

§ 80. Die Kandidaten erfüllen ihre Pflichten als Ersatzmänner der Direktionsglieder nach Anciennität der Wahl, von gleichzeitig Gewählten tritt zuerst in Funktion derjenige, der bei der Wahl mehr Stimmen hatte. Falls die Kandidaten gleichzeitig gewählt wurden und die gleiche Stimmenzahl erhielten — entscheidet das Los. Der Kandidat, welcher ein ausgetretenes Glied der Direktion vertritt, erfüllt dessen Obliegenheiten solange, bis an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Direktionsmitglied gewählt ist (und nicht länger, als bis zu dem Termin, bis zu welchem er selbst gewählt wurde). Für diese Zeit hat er das Recht, ein Gehalt zu beziehen in der Höhe, wie es dem ausgeschiedenen Gliede der Direktion zustand.

§ 81. Die unmittelbare Geschäftsführung der Genossenschaft liegt einer besonderen Persönlichkeit ob, welche Geschäftsführer genannt wird, derselbe wird von der Direktion ernannt und von der Generalversammlung bestätigt. Der Geschäftsführer darf nicht Glied der Genossenschaft sein und nimmt an den Sitzungen der Direktion mit beratender Stimme teil.

§ 82. Jährlich scheidet ein Teil der Glieder und der Kandidaten aus dem Bestande der Direktion aus, und zwar nach Ablauf des Termines auf welchen sie gewählt wurden.

Wenn der ganze Bestand der Direktion auf einmal gewählt wurde, so scheidet ein Teil derselben vor Ablauf der Wahlperiode nach 1 oder 2 Jahren aus, nach einem Turnus, der von der Generalversammlung festzusetzen ist

§ 83. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Präses und einen oder mehrere Vizepräses und zwar für die Zeit, auf welche dieselben zu Glieder der Direktion gewählt sind.

§ 84. Die Glieder der Direktion sowie der Geschäftsführer erhalten eine Gage, deren Höhe von der Generalversammlung zu bestimmen ist.

§ 85. Die Direktionssitzungen finden je nach Bedarf statt, jedoch nicht seltener als einmal im Monat.

§ 86. Die Direktion gilt als beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Gliedern derselben oder der sie vertretenden Kandidaten.

§ 87. Die Glieder der Direktion nehmen nicht teil an der Behandlung und dem Entscheid von Fragen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 88. Die Fragen werden durch einfache Majorität entschieden, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Anmerkung. Bei Anwesenheit von nur drei Gliedern (oder Kandidaten) sind nur einstimmig gefasste Beschlüsse rechtskräftig; ausgenommen sind die Beschlüsse, welche sich auf Zuerkennung und Auszahlung von Entschädigungssummen beziehen.

§ 89. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Ein Glied der Direktion, welches mit dem Votum der Majorität nicht übereinstimmt, trägt keine Verantwortung für diesen Beschluss, wenn sein Separatvotum im Protokoll verschrieben ist.

§ 90. Die Glieder der Direktion sowie alle durch Wahl oder Mietvertrag Angestellten der Genossenschaft, erfüllen ihre Obliegenheiten auf Grund des Gesetzes, der Bestimmungen des Statuts sowie der Instruktionen der Generalversammlung. Im Falle gesetzwidriger Handlungen können sie im Rahmen des Gesetzes zur Verantwortung gezogen werden.

§ 91. Sämtliche Vollmachten, Verträge und Dokumente, durch welche der Genossenschaft irgend welche Verpflichtungen auferlegt werden, Forderungen an Kredit-Institutionen betreffend die Herausgabe von Geldsummen oder Dokumenten, müssen von 2 Direktionsgliedern und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.

Schecks für Giro-Konto werden je nach Beschluss der Direktion von zwei oder nur einem Direktionsgliede und dem Geschäftsführer unterschrieben.

Für die Korrespondenz und die Erledigung der laufenden Geschäfte, für die Vollmacht zum Empfang von Geldanweisungen von der Post, der eingeschriebenen Briefe, von Sendungen, sowie für alle Dokumente, durch die der Genossenschaft keinerlei besondere Verpflichtungen auferlegt werden, genügt die Unterschrift des Geschäftsführers.

Die Direktion hat das Recht für alle obenerwähnten Verpflichtungen oder einen Teil derselben dem Geschäftsführer mit dem Recht der Übertragung eine besondere Vollmacht zu erteilen.

§ 92. Zur Führung der Geschäfte an Ort und Stelle können Subdirektionen, Agenturen und besondere Bevollmächtigte ernannt werden. Die Einrichtung von Subdirektionen liegt der Generalversammlung ob. Die Einsetzung von Agenturen, Bevollmächtigten, sowie der bei den Subdirektionen Angestellten steht der Direktion zu; Subdirektionen, Agenturen und Bevollmächtigte haben nach den Direktiven der Direktion zu handeln.

§ 93. Zur Revision des Rechenschaftsberichtes im folgenden Jahr wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte eine Revisionskommission, die aus fünf Gliedern [und zwei Kandidaten] besteht. Diese dürfen weder Glieder der Direktion sein, noch ein anderes Amt, sei es durch Wahl der Generalversammlung, sei es durch Ernennung seitens der Direktion, bekleiden. Zu Gliedern der Revisionskommission können nicht gewählt werden die in den pp 1—7 des § 76 angeführten Personen. Die Generalversammlung hat das Recht, wenn sie solches für nötig hält, für die Glieder der Revisionskommission eine Honorierung zu bestimmen.

§ 94. Die Revisionskommission muss nicht später als einen Monat vor dem Tage der Generalversammlung mit der Revision der Kasse, der Kapitalien, sowie aller auf den Rechenschaftsbericht sich beziehenden Bücher sowie der Geschäftsführung beginnen. Nach Prüfung des Rechenschaftsberichtes stellt die Revisionskommission ihr Gutachten über denselben der Direktion vor. Letztere ihrerseits stellt den Rechenschaftsbericht mit dem Gutachten der Revisionskommission und ihren Erklärungen zu diesem der Generalversammlung vor.

§ 95. Die Revisionskommission kann jederzeit, wenn sie es für nötig hält, oder die Generalversammlung ihr den Auftrag

hierzu gibt, eine Revision der Kasse, sowie des Gesamtvermögens der Genossenschaft vornehmen, desgleichen kann sie alle notwendigen Erhebungen vornehmen, um ein Bild darüber zu erhalten, ob die Operationen der Genossenschaft zweck- und zeitgemäß sind. Zu diesem Zwecke ist die Direktion verpflichtet, der Revisionskommission die nötige Unterstützung zu gewähren. Die Berichte und Gutachten der Revisionskommission müssen von der Direktion der nächsten Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

Das Budget soll vorläufig von der Revisionskommission durchgesehen werden und wird dann von der Direktion mit dem Gutachten der ersteren der Generalversammlung vorgestellt.

§ 96. Die Revisionskommission muss ein genaues Protokoll über ihre Sitzungen führen. In dasselbe müssen eingetragen werden die Beschlüsse der Kommission und die Separatvota der einzelnen Mitglieder. Dieses Protokoll, sowie sämtliche Berichte und Gutachten der Revisionskommission müssen von der Direktion mit den nötigen Erklärungen der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## Die Rechenschaftsablegung der Genossenschaft.

§ 97. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Anmerkung. Wenn die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft im ersten Semester beginnt, so umfasst der erste Rechenschaftsbericht die Zeit bis zum 1. Januar des nächsten Jahres. Falls die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen sollte, so schliesst das erste Jahr zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 98. Die Direktion der Genossenschaft gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Operationsjahr heraus. Der Rechenschaftsbericht muss enthalten: a) die Bilanz zum 31. Dezember des Rechnungsjahres mit einer Übersicht, b) das Gewinn- und Verlustkonto.

Anmerkung. Die Wertpapiere des Pensionsfonds müssen in der Bilanz getrennt von den anderen Wertpapieren aufgegeben werden.

Drei Wochen vor der Generalversammlung werden die gedruckten Rechenschaftsberichte denjenigen Mitgliedern, die es gewünscht haben, zugesandt. Von dieser Zeit an stehen den Mitgliedern die Handelsbücher der Genossenschaft zur Einsichtnahme offen.

§ 99. Der von der Generalversammlung bestätigte Rechenschaftsbericht, die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto werden von der Direktion publiziert. Dieselbe muss den ganzen Rechenschaftsbericht, mit einer Kopie des Protokolls der Generalversammlung, in 10 Exemplaren dem Abteil für Industrie vorstellen.

§ 100. Ausser dem Rechenschaftsbericht stellt die Direktion jährlich dem Abteil für Industrie statistische Daten sowohl über die Tätigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen vor, als auch im Speziellen über die Unfälle, welche in den Unternehmungen, die zum Bestande der Genossenschaft gehörten, statthatten.

Die Form der statistischen Tabellen wird vom Konseil für Arbeiterversicherung bestätigt.

## **Änderung des Bestandes und Schliessung der Genossenschaft.**

§ 101. Im Falle die zum Bestande einer Genossenschaft gehörenden Unternehmen in eine andere Genossenschaft übergehen — und umgekehrt, wenn Unternehmen, die zu anderen Genossenschaften gehörten, zum Bestande der Genossenschaft hinzukommen, so findet über den Übergang der Rechte und Verpflichtungen einer Genossenschaft zur anderen, sofern gesetzliche Grundlagen und Hinweise in den Statuten fehlen, eine gegenseitige Einigung statt, welche ihren Ausdruck findet in den Beschlüssen der beiderseitigen Generalversammlungen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Konseil für Arbeiterversicherung diese Frage.

§ 102. Falls die Genossenschaft geschlossen wird, so werden die Geschäfte derselben liquidiert auf Grund der Bestimmungen des Konseils für Arbeiterversicherung hierüber.



16. November 1913.

## **Einführungsbestimmungen für die Baltische Bezirks-Versicherungs-Genossenschaft.**

1. Dafür, dass das Statut der Baltischen Bezirks-Versicherungs-Genossenschaft ins Leben tritt, hat das örtliche Komitee zu sorgen, — dasselbe Komitee, welches zur Ausarbeitung des Statuts der Bezirks-Versicherungs-Genossenschaft berufen ist. (Art. 105 A.-U.-G.)

2. Nach Bestätigung des Statuts stellt das örtliche Komitee eine Liste der Mitglieder der Genossenschaft zusammen, stellt fest, wieviel Stimmen ein jedes Mitglied auf der Generalversammlung hat (§ 68 des Statuts), erfüllt alle Organisationsarbeiten, die sich auf die Gründung der Genossenschaft beziehen und beruft endlich die erste Generalversammlung. Bei seinen Handlungen hat sich das örtliche Komitee nach den §§ des Statuts zu richten und ist mit den Rechten der Direktion der Genossenschaft betraut.

Die Einladungen zur ersten Generalversammlung müssen versichert ausgesandt werden.

3. Die erste Generalversammlung wird nicht später als vier Monate, gerechnet vom Tage der Statutenbestätigung, einberufen.

4. Auf der ersten Generalversammlung müssen die Wahlen der Glieder der Direktion, der Revisions-Kommission und der Kandidaten erfolgen. Vor Beratung der Tagesordnung hat eine Prüfung der Rechte und Stimmenzahl der zur Generalversammlung erschienenen Personen zu erfolgen, und zwar durch eine besondere Kommission, die von den Gliedern der Generalversammlung zu wählen ist und aus wenigstens drei Personen bestehen muss. Bei Wahl dieser Kommission hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Dem örtlichen Komitee ist es anheimgestellt, der ersten Generalversammlung zu unterbreiten: a) das Projekt

des Gefahrenklassentarifs und die einmaligen Beiträge; b) ein Instruktionsprojekt für die Verwaltungsorgane; c) überhaupt Anträge, welche sich auf Eröffnung der Tätigkeit der Genossenschaft beziehen. Die erste Generalversammlung kann in allen diesen Fragen Beschlüsse fassen, hat aber auch das Recht, dieselben zu weiterer Durcharbeitung der neuen Direktion zu überweisen.

5. Die Generalversammlung kann beschliessen: zur Deckung unaufschiebbarer Ausgaben, die mit der Gründung der Genossenschaft zusammenhängen, von den Mitgliedern vorläufige Zahlungen zu erheben, proportional der in den versicherten Betrieben angestellten Arbeitern oder proportional dem Jahresgesamtlohn. Diese vorläufigen Zahlungen müssen verrechnet werden bei der späteren einmaligen oder jährlichen Prämienzahlung.

6. Die Vollmacht des örtlichen Komitees hört auf mit dem Moment, wo die in der ersten Generalversammlung gewählte Direktion in Funktion tritt.

7. Die Baltische Bezirks - Versicherungs - Genossenschaft eröffnet ihre Tätigkeit am 1. Januar 1914.

8. Über den Tag der Eröffnung der Tätigkeit der Genossenschaft macht die Direktion dem Abteil für Industrie Mitteilung.

